

Senat 2

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG VON BETROFFENEN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung von Betroffenen ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „wochenblick.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der Zeitschrift „Wochenblick“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

# ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Anita Kattinger, Arno Miller und Mag.<sup>a</sup> Ina Weber in seiner Sitzung am 17.05.2022 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Medien24 GmbH**“, Bräustraße 6, 4786 Brunnenthal, als Medieninhaberin von „wochenblick.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Anzeige: Kriegsausrüstungs-Sammlung für Selenski mitten in Wien**“, erschienen am 27.03.2022 auf „wochenblick.at“, **verstößt gegen Punkt 2.3 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme).**

# BEGRÜNDUNG

- **Zum Artikel:**

Im oben genannten Artikel wird über einen angeblichen Skandal berichtet: Mitten in Wien werde Kriegsausrüstung gesammelt, um damit die blutigen Schlachten in der Ukraine anzuzünden. Unter dem Deckmantel humanitärer Hilfe würden linke Flüchtlingsvereine die Nachschublinien für die ukrainische Front organisieren, heißt es im Vorspann. Mitten auf der Straße fordere man mit Schildern dazu auf, „für militärische Zwecke“ zu spenden, Decken und Kleidung möchte man explizit nicht haben. Gefragt sei vor allem Kriegsausrüstung: Unter anderem suche man Funkgeräte, Nachtsichtgeräte, und Wärmebildkameras. Für die Hintermänner der Kriegstreiberi könnte das jetzt Konsequenzen haben. Denn im neutralen Österreich stehe auf die Unterstützung von ausländischen Heeren bis zu fünf Jahre Haft. Ein Friedens-Aktivist habe diesbezüglich eine Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft eingebracht.

Im dazugehörigen Artikel wird angemerkt, dass seit der Eskalation in der Ukraine beim politischen Establishment eine regelrechte Kriegsbegeisterung ausgebrochen sei. Auch die üblichen Flüchtlingsvereine würden sich über neue Aufträge freuen, zahlreiche Vereine aus dem linken Spektrum würden jetzt auch Hilfsgüter für die Ukraine sammeln. Doch man organisiere auch militärische Ausrüstung für die ukrainischen Streitkräfte.

Anschließend wird berichtet, dass in Wien-Landstraße anscheinend ein Nachschub-Zentrum eingerichtet worden sei, man habe sich dafür eine luxuriöse Immobilie ausgesucht. Nämlich ein prächtiges altes Palais an der Landstraßer Hauptstraße, das vor nicht langer Zeit wieder schön hergerichtet worden sei. Wie sich diese Vereine so eine fürstliche Residenz leisten könnten, sei unklar. Bekanntlich werde der Ukraine-Krieg auch von mächtigen Oligarchen angeheizt. So habe zum Beispiel der Oligarch Igor Kolomoisky das nationalistische Regiment Asow finanziert. Ob auch das Wiener Nachschub-Zentrum von solchen Hintermännern unterstützt werde, sei nicht bekannt.

Wie sicher sich die Kriegstreiber fühlen, bezeuge der Umstand, dass man die Kriegslieferungen nicht im Geheimen mache, sondern völlig ungeniert auf offener Straße um Unterstützung für die Armee bitte. Schilder, die auf dem Gehsteig vor dem Nachschub-Zentrum aufgestellt worden seien, würden klar machen, was man haben wolle. *„Bitte keine Kleidung, keine Decken.“* Stattdessen bevorzuge man moderne Soldatenausrüstung. In dem Zusammenhang wird ein Schild mit folgendem Inhalt zitiert: *„Für militärische Zwecke (bitte extra verpacken): Knie- und Ellbogenschützer, Funkgeräte UHF (430-470 MHz) & VHF (134-174 Mhz), Wärmebildkameras, Stirnlampen“.*

Beim Nachschub-Zentrum scheine jedenfalls ein reger Betrieb zu herrschen, regelmäßig würden hier Busse vorrollen. Am letzten Freitag habe es diesbezüglich eine Art Fototermin gegeben. Vor dem Nachschub-Zentrum sei ein großer Bus geparkt worden. Davor seien „uniformierte Mitarbeiter in Reih und Glied“ gestanden und hätten zusammen mit anderen Menschen für Fotografen posiert. Dazu wird im Artikel ein Foto veröffentlicht, auf dem mehrere Personen vor einem Bus stehend gezeigt werden; vier der Abgebildeten tragen blaue Warnwesten.

Daran anknüpfend heißt es, dass sich ein namentlich genannter Wiener Philosoph und Friedensaktivist vor Ort umgesehen habe. Schon seit Jahren setze er sich nach eigenen Angaben für die Bewahrung der

Neutralität und gegen die Kriegstreiberei ein und gehe dabei auch mit juristischen Mitteln gegen Kriegsunterstützer vor. Er habe gegenüber dem Medium geschildert: *„Ein Aktivist aus meinem Friedens-Netzwerk hat mich über diese skandalösen Aktivitäten informiert. Ich bin sofort hin, um mir selbst ein Bild zu machen. Ich habe dann die Uniformierten beim Bus angesprochen und gefragt, ob mir jemand ein Interview geben würde. Sie waren zuerst sehr freundlich und meinten, sie holen ihren Pressesprecher. Dann sagte man mir, ich möge bitte noch etwas warten. Dann fuhr der Bus weg, alle gingen weg und plötzlich war niemand mehr da und keiner hat sich mehr bei mir gemeldet. Wahrscheinlich hat man bemerkt, wie ein anderer Aktivist, der auch vor Ort war, die Schilder fotografiert hat und so hat man sich klammheimlich verdrückt. Fühlte man sich vielleicht ertappt?“*

Mittlerweile sei das Schild mit dem Aufruf zur Sammlung von Kriegsausrüstung wieder entfernt worden, was man als Schuldeingeständnis deuten könnte. Daran anknüpfend wird die Frage aufgeworfen, ob man etwas zu verbergen habe. Der Friedensaktivist meine jedenfalls, dass die Behörden sich das einmal näher anschauen sollten. Deshalb habe er bei der Staatsanwaltschaft eine Sachverhaltsdarstellung eingebracht. Zum Schutz der Neutralität sei es in Österreich durch den § 320 StGB nämlich verboten, ausländische Armeen auszurüsten oder für sie Spenden zu sammeln.

Dem Artikel ist ein Foto beigelegt, auf dem das besagte Schild auf offener Straße gezeigt wird. Dazu wird berichtet, dass das Schild auf die Adresse „helpforukraine.at“ verweise, auf der auch unmissverständlich zur Unterstützung der Frontsoldaten aufgerufen werde. Man verlange „speziell zur Unterstützung des Militärs und Volkswiderstands“ auch nach Helmen und kugelsicheren Westen. Ein Impressum habe die Seite nicht. Österreicher, die mitmachen wollen, würden auf die Adresse „ukraine-helfen.at“ verwiesen, die auf eine Liste mit zahlreichen links orientierten Flüchtlingsvereinen verweise, z.B. Caritas, Care, Diakonie, Global 2000, Highway2Help, Nachbar in Not. Ob diese Gruppen sich auch an der Beschaffung der Kriegsausrüstung beteiligen würden, sei nicht bekannt. Zuletzt wird im Artikel darauf hingewiesen, dass die Unschuldsvermutung gelte.

- **Zum Verfahren vor dem Presserat:**

Der Rechtsanwalt des Vereins „Youkraine Verein für Unterstützung und Entwicklung der Ukraine“ („Youkraine“) und der Pfarre St. Barbara wandte sich an den Presserat und sah wegen des Artikels mehrere Punkte des Ehrenkodex verletzt, u.a. Punkt 2.3 (Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme bei Beschuldigungen). Nach Ansicht des Rechtsvertreters sei die Berichterstattung geeignet, das Ansehen seiner Mandantschaft zu schädigen und damit auch ihre Fähigkeit, in der Ukraine dringend benötigte Hilfsgüter zu sammeln.

In der Beschwerde wurde zunächst vorgebracht, dass der Artikel sowohl in seinem Titel als auch im Text Pauschalverdächtigungen enthalte. So würde den Leserinnen und Lesern suggeriert, dass im Sammelzentrum in der Landstraße Kriegsausrüstung gesammelt werde und darüber hinaus, dass man ausschließlich Kriegsausrüstung sammle. Als einzigen Nachweis dafür werde ein Foto gezeigt, auf dem ein Plakatständer zu sehen sei, auf dem zwei handschriftlich beschriebene A4-Zettel aufgeklebt seien, die humanitäre Hilfsgüter wie z.B. Hygieneprodukte, Schlafsäcke und Verbandsmaterial aufzählen; einer der Zettel werde scheinbar vom Autor halb durch eine Zeitung verdeckt. Daneben klebe auch ein (in der Gestaltung anders aussehender) A4-Zettel, der Güter „für militärische Zwecke“, wie Knie- und Ellenbogenschützer, Funkgeräte, Wärmebildkameras und Stirnlampen erwähne.

Zum betreffenden Foto hielt der Rechtsanwalt fest: Nicht einmal dann, wenn man seine Informationen ausschließlich auf dieses Foto stütze, wäre der Bericht korrekt, da einerseits eindeutig auch andere Hilfsgüter erwähnt würden und jene, die auf dem Vermerk mit „für militärische Zwecke“ aufgelistet worden seien, keineswegs Waffen und anderes Kriegsmaterial seien; vielmehr gehe es um Güter, die aufgrund ihrer technischen Spezifikationen sowohl zivil (zum Selbstschutz und der Kommunikation von Hilfsorganisationen bzw. dem Aufspüren von Glutnestern) als auch militärisch verwendet werden könnten. Daher wäre selbst dann, wenn man das Foto als einzige Informationsquelle nutze, der Titel des Artikels irreführend.

Der Verein „Youkraine“ und die Pfarre St. Barbara hätten auf der Landstraße keine handgeschriebenen Zettel, sondern Plakate verwendet; hierfür übermittelte der Rechtsvertreter ein Foto, auf dem ein Schild mit einem entsprechenden Plakat zu sehen ist. Die im Artikel erwähnten handgeschriebenen Zettel habe ein Vertreter seiner Mandantschaft am Abend des 25.3.2022 erstmals gesehen und umgehend entfernt. Wer diese handgeschriebenen Zettel dort angebracht habe, sei der Mandantschaft nicht bekannt. Der Verein „Youkraine“ und die Pfarre St. Barbara würden entschlossen bestreiten, dass sie oder für sie tätige Personen diesen Zettel angebracht oder sonstige Taten begangen hätten, die geeignet seien, den Straftatbestand des § 320 StGB zu erfüllen.

Nach Ansicht des Rechtsanwalts basiere der gesamte Artikel auf einem handgeschriebenen Zettel, der auf einem von mehreren Plakatständern klebe, die in der Nähe des Sammelzentrums aufgestellt worden seien. Jedermann hätte diesen Zettel schreiben und auf dem Ständer befestigen können. Folglich sei dieser Zettel nicht als zuverlässige Quelle einzustufen und der Autor des Artikels wäre dazu angehalten gewesen, weitere Recherchen zur Überprüfung solcher Informationen anzustellen.

Weiters wurde vorgebracht, dass es der Autor des Artikels auch unterlassen habe nachzufragen, warum keine Kleidung und Decken gesammelt würden. Dem Rechtsvertreter zufolge sei der Grund hierfür, dass die Lager der Mandantschaft ausreichende Mengen dieser Hilfsgüter aufweisen würden. Außerdem verletze der Teilbericht über die Immobilie in der Landstraße, in der das Nachschubzentrum untergebracht sei, das Gebot einer gewissenhaften und korrekten Recherche und Wiedergabe von Nachrichten. Vielmehr gebe der Autor lediglich seine eigenen Vermutungen wieder und rücke die Mandantinnen in die Nähe von Oligarchen, die angeblich ukrainische Kämpfer finanzieren würden. Nach Ansicht des Rechtsvertreters wäre es dem Autor des Artikels einfach möglich gewesen, Erkundigungen einzuholen; er selbst zitierte die Webseite auf der u.a. die Kontaktdaten unserer Mandantschaft auffindbar seien. Ein kurzer Anruf hätte genügt, um zu klären, wer die Immobilie in der Landstraße zur Verfügung gestellt habe.

Schließlich wurde auch noch die Formulierung im Artikel, dass „uniformierte Mitarbeiter in Reih und Glied“ zusammen mit anderen Menschen für Fotografen posiert hätten, als tendenziös beanstandet. So werde versucht, die freiwilligen Helfer in die Nähe von paramilitärischen Verbänden zu bringen. Wie jedoch im Bild zu sehen sei, würden sie mit einer Ausnahme Privatkleidung und nur vier Helferinnen und Helfer eine blaue Weste tragen. Bei dem Bus habe es sich um einen Transport einer Partnerorganisation gehandelt, nämlich „Vienna Mission for Ukraine“; der Bus sei zusammen mit dem Roten Kreuz und einer Gruppe von Ärzten losgefahren, um ukrainische Waisenkinder zu holen und diese in Spitälern und geeigneten Einrichtungen unterzubringen.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil. Sie stellte somit die Vorwürfe des Rechtsanwalts, u.a. hinsichtlich einer unterlassenen vorherigen Kontaktaufnahme, auch nicht in Abrede.

- **Zum Verfahren:**

Zunächst weist der Senat darauf hin, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind (siehe Punkt 2.1 des Ehrenkodex). Diese Vorgabe schließt u.a. mit ein, Informationen umfassend aufzuarbeiten und im erforderlichen Kontext wiederzugeben (vgl. z.B. die Fälle 2015/139, 2017/44, 2019/164, 2020/037 und 2020/107).

Eine Recherche ist jedenfalls dann als gewissenhaft und korrekt anzusehen, wenn auch Auskünfte von jenen Personen oder Institutionen eingeholt werden, die vom Artikel betroffen sind (siehe dazu bereits die Fälle 2012/82, 2016/018 und 2018/173). Wird in einem Artikel eine Beschuldigung erhoben, muss die Autorin bzw. der Autor sogar nachweisen, dass sie bzw. er es zumindest versucht hat, eine Stellungnahme der oder des Beschuldigten einzuholen (Punkt 2.3 des Ehrenkodex).

Bei der Frage, ob eine von der Berichterstattung betroffene Person oder Institution hätte kontaktiert werden müssen, spielt es auch eine Rolle, inwieweit dem Medium andere verlässliche Quellen für eine Darstellung oder Behauptung zur Verfügung stehen (vgl. die Entscheidungen 2013/10, 2018/205 und den Hinweis 2020/202). Auf Grundlage dieser medienethischen Erwägungen prüft der Senat, ob das betroffene Medium den Vorgaben iSd. Punkt 2 des Ehrenkodex (Genauigkeit) nachgekommen ist:

Nach Ansicht des Senats ist es für die Allgemeinheit durchaus relevant, ob Vereine in Österreich möglicherweise Spenden für militärische Zwecke sammeln (vgl. dazu z.B. die Entscheidung 2019/212); dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Österreich bestimmte Unterstützungsleistungen an Parteien bewaffneter Konflikte verboten sind, wie dies auch im Artikel angemerkt wird. Da im Bericht demzufolge ein Thema von öffentlichem Interesse behandelt wird, reicht die Pressefreiheit hier grundsätzlich weit (vgl. Punkt 10 des Ehrenkodex).

Aus diesem öffentlichen Interesse ergibt sich jedoch nicht, dass bei Beschuldigungen von der Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme abgesehen werden darf (siehe bereits u.a. die Entscheidungen 2013/S003-II, 2014/001 und 2020/271). Als Betroffener einer Beschuldigung iSd. Punkt 2.3 des Ehrenkodex ist grundsätzlich derjenige anzusehen, gegen den sich die im Artikel erhobenen Vorwürfe richten, sohin im vorliegenden Fall die spendensammelnden Institutionen (vgl. in dem Zusammenhang auch die Fälle 2014/01 und 2019/145).

Nach Meinung des Senats sind die betroffenen Vereine zumindest für einen beschränkten Personenkreis identifizierbar: Dafür spricht zum einen, dass die genaue Adresse des Nachschub-Zentrums genannt wird und dieses im Artikel auch auf einem Foto abgebildet ist. Zum anderen wurde ein Foto einiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit anderen Menschen vor einem Bus veröffentlicht (zur Identifizierbarkeit aufgrund der Begleitumstände siehe u.a. die Entscheidungen 2019/132, 2020/025 und 2020/226).

Im Artikel werden konkrete (strafrechtlich relevante) Vorwürfe gegen die spendensammelnden Vereine erhoben: So heißt es, dass ein Schild mit dem Aufruf zur Sammlung von Kriegsausrüstung wieder entfernt worden sei, was man als „Schuldeingeständnis“ deuten könnte. In dem Zusammenhang wird ausdrücklich erwähnt, dass es in Österreich gemäß § 320 StGB verboten sei, ausländische Armeen auszurüsten oder für sie Spenden zu sammeln. Zuletzt wird angemerkt, dass die Unschuldsvermutung gelte. Für den Senat steht somit außer Zweifel, dass im Artikel Beschuldigungen

iSd. Punkt 2.3 des Ehrenkodex gegen die spendensammelnden Vereine erhoben werden; dieser Eindruck wird durch tendenziöse Formulierungen im Artikel verstärkt, wie z.B. durch die Bezeichnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Warnwesten als „uniformierte Mitarbeiter in Reih und Glied“.

Im Übrigen dürfte von der Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme ausnahmsweise nur bei einer entsprechenden klaren Sachlage abgesehen werden; dies ist etwa dann der Fall, wenn gegen die Beschuldigten bereits Anklage erhoben wurde oder aus einer besonders vertrauenswürdigen Quelle zitiert wird, z.B. einer behördlichen Entscheidung (siehe dazu die Mitteilung 2018/200 und zuletzt die Entscheidung 2021/503). In diesem Sinne reicht eine bloße Sachverhaltsdarstellung eines Aktivisten nicht aus, zumal der handgeschriebene Zettel auf dem Plakatständer anscheinend nicht von den betroffenen Vereinen stammte, wie dies vom Rechtsanwalt in der Beschwerde vorgebracht wurde.

In dem Zusammenhang weist der Senat auch noch darauf hin, dass gegen den im Artikel zitierten Friedensaktivist vom Wiener Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bereits wegen Verhetzung ermittelt wurde und dieser im rechtsextremen Milieu verkehrt. Zudem wurde eine seiner Aktionen vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) als neofaschistisch eingestuft (<https://www.doew.at/erkennen/rechtsextremismus/neues-von-ganz-rechts/archiv/november-2020/nach-dem-terror-neofaschistischer-aktionismus-in-wien>). Dieser Umstand hätte den Autor des Artikels zusätzlich dazu veranlassen müssen, vor der Veröffentlichung des Artikels die beschuldigten Vereine mit den Vorwürfen des „Friedensaktivisten“ zu konfrontieren.

Der Senat stellt den Verstoß gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die Medieninhaberin von „**wochenblick.at**“ auf, die Entscheidung **freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
17.05.2022